



Referat Kampfrichter

PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN FÜR ÖSV-KAMPFRICHTER

1.0 AUSBILDUNGSPLAN FÜR DEN ÖSV-KAMPFRICHTER

- 1.1 Der ÖSV-Kampfrichter (KR) sollte jenes skifahrerische Können aufweisen, das ihn befähigt, eine Skipiste bzw. Loipe in angemessener Zeit zu bewältigen, wenn es die Ausübung seiner Funktion erfordert.

1.2 THEORETISCHE AUSBILDUNG

- 1.2.1 In eigens für Kampfrichter-Anwärter (KR-A) abgehaltenen Lehrgängen werden diese mit der Handhabung den Bestimmungen der Österreichischen Wettkampfordnungen unterwiesen. Anhand von praktischen Beispielen wird die Umsetzung der Bestimmungen der ÖWO dargestellt.

1.2.2 **Schwerpunkte:**

Allgemeine Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen für die verschiedene Sportarten.

Rennfunktionäre und ihre Aufgaben.

Kenntnis und Interpretierung der für den Rennbetrieb notwendigen Dokumente, insbesondere Startliste und Ergebnis.

Anwendungen auf Skizeit insbesondere Rennantrag, Ausschreibung, Nennung, Startliste, Ergebnis und Berechnung der Ergebnis- und ÖSV-Punkte und relevante Cups.

Sicherheitsbestimmungen inklusive Rettungskette.

Klasseneinteilungen nach Sportarten, Jahrgängen und Geschlechtern.

- 1.2.3 Wünschenswert wäre ein Vortrag über Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Ski- und Rennunfällen.

- 1.2.4 Die Lehrgänge leitet der Landeskampfrichter (LKR) oder ein von ihm beauftragter KR. Zu einzelnen Fachgebieten können bewährte KR herangezogen werden.

1.3. PRAKTISCHE AUSBILDUNG

- 1.3.1. Während der Ausbildungszeit muss der KR-A unter Aufsicht von Kampfrichtern bei mehreren Veranstaltungen pro Saison aktiv mitarbeiten. Dabei sollen möglichst viele Rennfunktionen praktisch unterwiesen, und so weit möglich ausgeführt werden.

- 1.3.2 Die im Rennen eingesetzten KR-A sind vom Chefkampfrichter (CHKR/KR-C) zu beobachten und gemeinsam mit dem Rennleiter mündlich zu beurteilen.
- 1.3.3. Der Einsatz des KR-A ist auf Skizeit zu dokumentieren.

2.0 KAMPFRICHTERPRÜFUNG

- 2.1. Nach der Ausbildung hat sich der KR-A einer Prüfung zu unterziehen.
- 2.2. Die Prüfungskommission besteht aus dem LKR bzw. dessen Stellvertreter und mindestens einem KR als Beisitzer, der nicht dem Verein des Prüfungskandidaten angehören darf, ausgenommen Bezirkskampfrichter (BKR) und Vorstandsmitglieder des LSV.

2.3 Schriftliche Prüfung:

- 2.3.1 Der Kandidat muss unter Zuhilfenahme der ÖWO die gestellten Aufgaben beantworten können.
- 2.3.2 Die Aufgabenstellung ist von der Prüfungskommission so zu erstellen, dass sie vom Kandidaten in einer angemessenen Zeit bearbeitet werden kann.
- 2.3.3 Die Prüfungsfragen sind im Korrekturschlüssel mit Punkten zu bewerten. Ein Ergebnis von mindestens 80% der maximalen Punkteanzahl gilt als positives Bestehen der Prüfung.

2.4 Mündliche Prüfung:

- 2.4.1 Angemessene Fragen zur ÖWO und deren praktischer Umsetzung.
Interpretierung der für den Rennbetrieb notwendigen Dokumente, insbesondere Startliste und Ergebnis.
Interpretierung von Ergebnis- und Cuppunkten.
Einige Fragen zu den Themen Sicherheit, Rettungsdienst und Rettungskette sind einzubauen.

3.0. ERNENNUNG ZUM KAMPFRICHTER

- 3.1. Mit positivem Abschluss der Prüfung wird der KR-A zum Kampfrichter ernannt.
- 3.2. Seitens des ÖSV-Kampfrichterreferenten (ÖKR) wird die Ernennungsurkunde ausgestellt und mit dem Kampfrichterabzeichen überreicht.
- 3.3. Die Ablegung der Kampfrichterprüfung ist in der Kampfrichterdatei zu dokumentieren.